



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_66 JAHRGANG 51
6. September 2022

Ordnung der Graduate School of Education (GSE) des Instituts für Bildungsforschung (IfB) in der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal

vom 06.09.2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) und § 10 Abs. 2 der Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal (Amtl. Mittlg. 16/22) wird die nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1

Gegenstand und rechtliche Stellung

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation der Graduate School of Education (im folgenden Text „GSE“).
- (2) Die GSE ist eine Einrichtung zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education gem. § 10 Abs. 2 der Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal (SoE).

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die Ziele der GSE sind in §10 Abs. 2 der Ordnung der School of Education festgelegt. Die GSE erfüllt folgende Aufgaben zur Förderung der fachlichen und fachnahen Qualifizierung von Promovierenden in der multidisziplinären Bildungsforschung:

1. Organisation und Koordination von Qualifizierungsangeboten,
2. Beratung und Betreuung von Promovierenden,
3. Förderung der internen und externen Vernetzung von Promovierenden,
4. Unterstützung der Internationalisierung.

§ 3

Organe

Organe der GSE sind:

1. Der Lenkungsausschuss der GSE (§ 7)
2. Der*Die Sprecher*in der GSE (§ 8)
3. Der Wissenschaftliche Beirat der GSE (§ 11)

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der GSE sind:
 - a) hauptamtlich am Institut für Bildungsforschung in der School of Education tätige Hochschullehrer*innen sowie hauptamtlich am Institut für Bildungsforschung in der School of Education tätige habilitierte Wissenschaftler*innen sowie
 - b) die*der Geschäftsführer*in der Geschäftsstelle der GSE.
- (2) Auf Antrag können folgende Personen Mitglied in der GSE werden:
 - a) Promovierende des Instituts für Bildungsforschung mit einer Zulassung nach § 7 der Promotionsordnung des IfB. Dem Antrag ist die Betreuungsvereinbarung beizufügen.
 - b) Weitere hauptamtlich am Institut für Bildungsforschung tätige promovierte Wissenschaftler*innen, die in der Betreuungsvereinbarung von Promovierenden des IfB als Betreuer*in genannt werden oder Beiträge zu den Aufgaben der GSE nach § 2 leisten, zunächst befristet auf fünf Jahre. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich, sofern die Voraussetzungen der Mitgliedschaft weiterhin gegeben sind.
- (3) Die Mitgliedschaft in der GSE endet für promovierende Mitglieder
 - a) mit der Erbringung der letzten promotionsrelevanten Leistung oder dem endgültigen Scheitern des Promotionsvorhabens gemäß Promotionsordnung des IfB oder
 - b) durch eine formlose schriftliche Austrittserklärung (z.B. bei Abbruch der Promotion).
- (4) Mitglieder nach Abs. 1 und 2 b) scheiden aus, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- (5) Anträge zur Mitgliedschaft sowie Austrittserklärungen sind über die Geschäftsstelle an die*den Sprecher*in der GSE zu richten.

§ 5 Assoziierte Mitgliedschaft

- (1) Die GSE kann auf Antrag folgende Personen als assoziierte Mitglieder aufnehmen:
 - a) andere Promovierende der Bergischen Universität mit Promotionsvorhaben im Rahmen der multidisziplinären Bildungsforschung,
 - b) Promovierende anderer inländischer und ausländischer Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen im Bereich der Bildungsforschung (z.B. bei kooperativen Promotionsverfahren),
 - c) andere Wissenschaftler*innen der Bergischen Universität, soweit und solange diese Beiträge zu bildungswissenschaftlichen Forschungsvorhaben erbringen (§ 10 Abs. 2 Satz 5 der Ordnung der SoE),
 - d) promovierte Wissenschaftler*innen anderer inländischer und ausländischer Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen im Bereich der Bildungsforschung, sofern diese Beiträge nach § 2 leisten.
- (2) Die assoziierte Mitgliedschaft ist für Promovierende zunächst auf drei Jahre und für andere Wissenschaftler*innen zunächst auf fünf Jahre begrenzt. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich, sofern die Voraussetzungen der Mitgliedschaft weiterhin gegeben sind.
- (3) Die assoziierte Mitgliedschaft endet automatisch nach den angegebenen Fristen, sofern kein Verlängerungsantrag gestellt wurde.
- (4) Die assoziierte Mitgliedschaft kann durch eine formlose schriftliche Austrittserklärung beendet werden.
- (5) Anträge zur assoziierten Mitgliedschaft, zur Verlängerung der assoziierten Mitgliedschaft sowie Austrittserklärungen sind über die Geschäftsstelle an die*den Sprecher*in der GSE zu richten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben nach § 2 dieser Ordnung mitzuwirken und die GSE aktiv zu unterstützen.
- (2) Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 a) sind berechtigt, die Infrastruktur und Ressourcen der GSE zu nutzen. Sie sind zudem verpflichtet, eine Mindestbeteiligung gemäß § 12 Abs. 2 zu erbringen.

- (3) Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 a) und b) sind ebenfalls berechtigt, die Infrastruktur und Ressourcen der GSE zu nutzen. Dabei können für einzelne Angebote der Maßnahmenlinien des in § 12 beschriebenen Qualifizierungsprogramms Einschränkungen gelten. Die begründete Festlegung von Einschränkungen obliegt dem Lenkungsausschuss der GSE.

§ 7

Lenkungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Lenkungsausschusses der GSE umfassen insbesondere
- a) die Ausgestaltung, Koordination, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Qualifikationsprogramms nach § 12,
 - b) die Vernetzung mit internen und externen Angeboten der Graduiertenförderung,
 - c) die Vorbereitung des regelmäßigen Berichts an den Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education und
 - d) die Erstellung eines Vorschlags zur Ernennung eines wissenschaftlichen Beirats.
- (2) Der Lenkungsausschuss der GSE besteht aus
- a) 4 Vertreter* innen der Hochschullehrer*innen und habilitierten Wissenschaftler*innen (§4 Abs. 1 a)),
 - b) 2 Vertreter*innen der Promovierenden (§ 4 Abs. 2 a)) und
 - c) 1 Vertreter*in der weiteren hauptamtlich am Institut für Bildungsforschung tätigen promovierten Wissenschaftler* innen (§ 4 Abs. 2 b)).
- (3) Die*der Geschäftsführer*in der Geschäftsstelle der GSE nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Lenkungsausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die*den Sprecher*in der GSE sowie deren*dessen Stellvertretung (§ 8). Die*der Sprecher*in sowie deren*dessen Stellvertretung muss der Gruppe der hauptamtlich am Institut für Bildungsforschung in der School of Education tätigen Hochschullehrer*innen angehören.
- (6) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder verabschiedet. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers*der Sprecherin.

§ 8

Sprecher*in der GSE

- (1) Die*der Sprecher*in der GSE vertritt die GSE in ihren Angelegenheiten innerhalb der School of Education und innerhalb der Bergischen Universität.
- (2) Sie*er ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
- a) Leitung des Lenkungsausschusses der GSE,
 - b) regelmäßiger Bericht über die Aktivitäten an den Rat des IfB,
 - c) Abstimmung des Angebots mit anderen Strukturen der Graduiertenförderung der Bergischen Universität,
 - d) Abstimmung des Bedarfs an Mitteln für die Durchführung der Aktivitäten der GSE mit der*dem Vorsitzenden des Rats des IfB,
 - e) Verteilung und Nachweis der zugewiesenen Mittel für die Aktivitäten der GSE und für die Berichterstattung über die Aktivitäten gegenüber dem wissenschaftlichen Beirat.

§ 9

Wahlen zum Lenkungsausschuss der GSE

- (1) Der Lenkungsausschuss wird von den Mitgliedern der GSE nach Mitgliedergruppen (§ 7 Abs. 2) getrennt in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind Mitglieder nach § 4, die 30 Tage vor dem Wahltag Mitglieder der GSE sind.
- (3) Die*der amtierende Sprecher*in der GSE lädt die Mitglieder rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) zur Mitgliederversammlung ein und fordert zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die GSE wird durch eine Geschäftsstelle mit einer* einem Geschäftsführer*in betreut.
- (2) Die* der Geschäftsführer*in wird von der* dem Vorsitzenden des Rats des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education bestellt.
- (3) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Unterstützung des Lenkungsausschusses der GSE sowie der Sprecherin* des Sprechers bei der Umsetzung der jeweiligen Aufgaben,
 - b) die Organisation der Wahlen nach § 9,
 - c) die Mitgliederverwaltung,
 - d) die Unterstützung der* des Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats bei der Vor- und Nachbereitung der Beiratssitzungen und
 - e) die Organisation des Qualifizierungsprogramms nach § 12.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät den Lenkungsausschuss der GSE bei der Ausrichtung, Gestaltung und Entwicklung der GSE, insbesondere zum Qualifizierungsprogramm.
- (2) Der Lenkungsausschuss der GSE legt dem Rat des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education einen Vorschlag zur Besetzung des wissenschaftlichen Beirats vor. Der wissenschaftliche Beirat wird durch den Rat des Instituts für Bildungsforschung bestellt. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre; einmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens vier und höchstens sechs stimmberechtigten Personen. Der Beirat setzt sich aus Personen zusammen, die über Erfahrung und Reputation in der Betreuung und Qualifizierung von Promovierenden verfügen und nicht Mitglieder bzw. assoziierte Mitglieder der GSE sind. Mindestens ein Mitglied sollte nach Möglichkeit einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung im Bereich der Bildungsforschung im Ausland angehören, maximal zwei Mitglieder können Angehörige der Bergischen Universität sein.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens zweimal in drei Jahren. Er wählt in der ersten konstituierenden Sitzung aus den Reihen seiner Mitglieder eine*n Vorsitzende*n.
- (5) An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats nehmen die* der Sprecher*in der GSE, ein*e Vertreter*in der Promovierenden aus dem Lenkungsausschuss der GSE sowie die* der Geschäftsführer*in der GSE ohne Stimmrecht teil. Zu einzelnen Beratungsgegenständen können auf Wunsch des Beirats weitere Mitglieder der GSE sowie die* der Vorsitzende des Rats des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education hinzugezogen werden.
- (6) Die Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sind nicht öffentlich.

§ 12 Qualifizierungsprogramm

- (1) Das Qualifikationsprogramm der GSE setzt sich aus den folgenden vier Angebotsbereichen zusammen, die der Qualifikation, Beratung und Vernetzung der Promovierenden dienen sollen:
 1. Programmlinie A - Methodenworkshops:
Angebote im Rahmen dieser Programmlinie sollen die Aneignung grundlegender und erweiterter Kenntnisse über Methodologien und Methoden qualitativer und quantitativer Bildungs- und Sozialforschung sowie die Aneignung von Standards guter wissenschaftlicher Praxis ermöglichen. Die Zusammenstellung des Angebots orientiert sich an Bedürfnissen der Promovierenden und berücksichtigt dabei Fragen der Internationalisierung.
 2. Programmlinie B - Beratung & Feedback:
Angebote im Rahmen dieser Programmlinie sollen die einzelfallbezogene Betreuung und Beratung von Promovierenden in verschiedenen Stadien der Durchführung ihrer Promotionsprojekte ermöglichen. Mögliche Angebotsformen sind zum Beispiel Forschungskolloquien und stundenförmige Beratungsangebote - auch zu Fragen der Internationalisierung - sowie Forschungstage am IfB.
 3. Programmlinie C - Scientific Community:

Angebote im Rahmen dieser Programmlinie sollen Promovierende bei der Integration in die nationale und internationale Scientific Community unterstützen. Mögliche Angebotsformen sind zum Beispiel Vortragsreihen und Kamingespräche mit (inter-)nationalen Expert*innen der Bildungsforschung sowie die Förderung von Reisekosten im Zusammenhang der Vorstellung von Promotionsprojekten auf wissenschaftlichen Konferenzen.

4. Programmlinie D - Bottom-Up-Initiativen:
Angebote im Rahmen dieser Programmlinie sollen die Etablierung und Durchführung von Austauschformaten, die von Seiten der Promovierenden initiiert werden sowie die Vernetzung der Promovierenden untereinander fördern. Maßnahmen in diesem Bereich können sich zum Beispiel der Koordination, Bündelung und Distribution von Informationen sowie der organisatorischen Unterstützung bei Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen widmen.
- (2) Zur Gewährleistung der Qualifikation der promovierenden Mitglieder der GSE (§ 4, Abs. 2 a)) gelten folgende Mindestbeteiligungsanforderungen:
 1. Mindestbeteiligung an Programmlinie A (Methodenworkshops):
Erwartet wird das Absolvieren eines Moduls zur Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie die Teilnahme an Methodenworkshops im Umfang von einer Tagesveranstaltung in zwei Jahren. Auf Antrag können andere fachwissenschaftliche Veranstaltungen außerhalb der GSE als Nachweis für die Mindestbeteiligung an Programmlinie A anerkannt werden.
 2. Mindestbeteiligung an Programmlinie B (Beratung & Feedback):
Erwartet wird die Vorstellung von Aspekten des eigenen Promotionsprojekts im Rahmen einer Beteiligung an Beratungs- und Feedbackangeboten der GSE einmal jährlich. Darüber hinaus wird erwartet, dass Promovierende ihr Projekt bis zum Abschluss der Promotion mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren der Institutsöffentlichkeit des Instituts für Bildungsforschung in der School of Education vorstellen - beispielsweise im Rahmen eines institutsweiten Forschungstags oder eines Kolloquiumvortrags.
 3. Mindestbeteiligung an Programmlinie C (Scientific Community):
Erwartet wird eine Präsentation von Inhalten des eigenen Promotionsprojekts auf Fachtagungen oder Konferenzen im Umfang von einer Präsentation in zwei Jahren.
- (3) Die Teilnahme an Angeboten der GSE wird seitens der Geschäftsstelle dokumentiert. Nach Ausscheiden aus der GSE erhalten die Promovierenden ein individuelles Portfolio, in dem die Beteiligung an sämtlichen Angeboten der GSE dokumentiert wird.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates des Instituts für Bildungsforschung vom 13.07.2022.

Wuppertal, den 06.09.2022

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff